

Beitragsordnung Brander Schwimmverein 1973 e.V., Stand 03.03.2005	Neue Beitragsordnung	Begründung und Bewertung
<p><b>1.</b> Die Beitragsordnung regelt die Beiträge gemäß § 10 Abs. 5 der Vereinsatzung des Brander Schwimmverein 1973 e.V.</p>	<p><b>1.</b> Die Beitragsordnung regelt die Beiträge gemäß § 10 Abs. 5 der Vereinsatzung des Brander Schwimmverein 1973 e.V.</p>	
<p><b>2.</b> In ihr werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Mahn-, Gebühren und Umlagen, sowie die Art und Weise der Zahlungen festgelegt.</p>	<p><b>2.</b> In ihr werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Mahn-, Gebühren und Umlagen, sowie die Art und Weise der Zahlungen festgelegt.  Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.</p>	<p>Inhaltlich Ergänzung zur Beitragsordnung. Grundsätzlich entscheidet weiterhin die Mitgliederversammlung über die Beiträge.</p>
<p><b>3.</b> Die Art und Weise der Beitragszahlung ist im § 10 Abs. 3 der Vereinsatzung festgeschrieben. Mitglieder oder Zahlungspflichtige die den Beitrag nicht im Lastschriftverfahren, sondern per Rechnung zahlen wollen wird eine zusätzliche Gebühr berechnet.</p>	<p><b>3.</b> Die Art und Weise der Beitragszahlung ist im § 10 Abs. 3 der Vereinsatzung festgeschrieben. Mitglieder oder Zahlungspflichtige die den Beitrag nicht im Lastschriftverfahren, sondern per Rechnung zahlen wollen wird eine zusätzliche Gebühr berechnet.</p>	
<p><b>4.</b> Bei Widerspruch gegen die Lastschrift oder Nichteinlösung, wird dem Mitglied oder dem Zahlungspflichtigen der Beitrag mit einer zusätzlichen Gebühr schriftlich in Rechnung gestellt.</p>		<p>Dieses Kapitel entfällt, weil ein Widerspruch nun in der Satzung § 10 Abs. 3 geregelt ist und unter Punkt 3 dieser Beitragsordnung ebenfalls schon beschrieben wurde.</p>
<p><b>5.</b> Die Beitragszahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Ist das Mitglied oder der Zahlungspflichtige innerhalb dieser Zeit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so wird gegen ihn ein außergerichtliches Mahnverfahren eingeleitet und eine Mahngebühr berechnet.</p>	<p><b>4.</b> Die Beitragszahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Ist das Mitglied oder der Zahlungspflichtige innerhalb dieser Zeit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so wird gegen ihn ein außergerichtliches Mahnverfahren eingeleitet und eine Mahngebühr berechnet.</p>	<p>Rechtschreibkorrektur</p>

Vorlage Beitragsordnung des Brander Schwimmverein e.V.

<b>6.</b>		
Gegen Mitglieder oder Zahlungspflichtige die auch nach 3maliger außergerichtlichen Mahnung ihre Beiträge zzgl. angefallener Mahngebühren nicht bezahlt haben, kann nach Vorstandsbeschluss ein gerichtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Die Kosten für dieses Verfahren hat das Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige zu tragen.		Diese Kapitel entfällt, weil in der Satzung § 9 Abs. 3 der Ausschluss nach Mahnverfahren jetzt geregelt ist.
<b>7.</b>	<b>5.</b>	
Beiträge ab 1.1.2006 (Aufnahmegebühr ab 1.7.2005) Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.03.2005	Beiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2018	Neues, aktuelles Datum, jedoch keine Änderung der Beitragshöhe. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder wurden ergänzt.
<b>7.1.</b>	<b>5.1.</b>	
Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren mtl. jährlich a) Kinder und Jugendliche 5,50 € mtl. 66,00 € jährlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr b) Schüler, Auszubildende, Studenten 5,50 € 66,00 € nach Vollendung des 18. Lebensjahr c) Erwachsene 6,75 € 81,00 € ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder Beendigung von Ausbildung d) Familien 13,00 € 156,00 € ab 3 Personen einer Familie e) Passive Mitglieder 1,50 € 18,00 € f) Aufnahmegebühr einmalig (gültig ab 1.7.2005) 25,00 € (7.2)	Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren a) Kinder und Jugendliche: 5,50 € mtl. oder 66,00 € jährlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr b) Schüler, Auszubildende, Studenten: 5,50 € mtl. oder 66,00 € jährlich nach Vollendung des 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahr c) Erwachsene: 6,75 € mtl. oder 81,00 € jährlich ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder Beendigung von Ausbildung d) Familien: 13,00 € mtl. oder 156,00 € jährlich ab 2 Personen einer Familie e) Fördermitglieder: 1,50 € mtl. oder 18,00 € jährlich f) Außerordentliche Mitglieder: Sockelbetrag 250 € jährlich. Weitere Regelungen werden im Kooperationsvertrag festgelegt. g) Aufnahmegebühr: einmalig 25,00 €	Der reduzierte Beitrag für Auszubildende oder Studenten wird bis zum Alter von 26 Jahren begrenzt. Mitgliedsbeiträge können weiterhin nur auf der Mitgliederversammlung geändert werden.  Familienbeitrag wird bereits ab 2 Personen einer Familie möglich.  Ergänzung außerordentliche Mitglieder und Änderung der Bezeichnung von passiven Mitgliedern zu Fördermitgliedern.
<b>7.2.</b>	<b>5.2.</b>	
Personen die im Laufe eines Geschäftsjahres als neue Mitglieder dem Verein beitreten, wird ein anteiliger Beitrag für den verbleibenden Zeitraum des Geschäftsjahres als Beitrag berechnet.	Personen die im Laufe eines Geschäftsjahres als neue Mitglieder dem Verein beitreten, wird ein anteiliger Beitrag für den verbleibenden Zeitraum des Geschäftsjahres als Beitrag berechnet.	
	<b>5.3.</b>	
	Ein Schüler-, Studenten- oder Azubi-Nachweis ist bis Jahresbeginn unaufgefordert bei der Mitgliederverwaltung vorzulegen, andernfalls wird der Beitrag für Erwachsene eingezogen oder berechnet.	Neufassung in Anlehnung an § 8 Absatz 2. c, Mitteilungspflicht bei relevanten Änderungen zum Vereinsbeitrag.

Vorlage Beitragsordnung des Brander Schwimmverein e.V.

<b>8.</b>	<b>6.</b>	
Gem. Beschluß des Vorstandes vom 27.8.1997 gelten ab dem 1.1.1998 die unter Absatz 8.1 bis 8.3 aufgeführten Gebühren.	Gem. Beschluss des Vorstandes vom 05.03.2018 gelten ab dem 14.03.2018 die unter Absatz 6.1 bis 6.3 aufgeführten Gebühren.	Änderung bzw. Anpassung Datum
<b>8.1.</b>	<b>6.1.</b>	
Gebühren Rechnungszahler einmalig 3,00 €	Gebühren Rechnungszahler jährlich 3,00 €	Mehrkosten für Rechnungszahler werden jedes Jahr fällig, weil auch der Aufwand jährlich anfällt.
<b>8.2.</b>	<b>6.2.</b>	
Mahngebühren für 1. Zahlungserinnerung 3,00 € 2. Zahlungserinnerung 6,00 € 3. Zahlungserinnerung 6,00 €	Mahngebühren für 1. Zahlungserinnerung 3,00 € 2. Zahlungserinnerung 6,00 € 3. Zahlungserinnerung 6,00 €	
<b>8.3.</b>	<b>6.3.</b>	
Angefallene Fremdgebühren, wie z.B. Bankgebühren wegen Widerspruch oder Nichteinlösung des Beitragseinzuges usw. werden in der angefallenen Höhe der Mitglied oder Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt und sind durch diesen zu zahlen.	Angefallene Fremdgebühren, wie z.B. Bankgebühren wegen Widerspruch oder Nichteinlösung des Beitragseinzuges usw. werden in der angefallenen Höhe der Mitglied oder Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt und sind durch diesen zu zahlen.	
	<b>7.</b>	
	Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.	Neufassung, um bei Sozialfällen oder Notlagen schnelle und einvernehmliche Regelungen zu finden.
	<b>8.</b>	
	Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.	Aufnahme diese Regelung nach Neufassung von § 15 der Satzung, Abteilungen.
	Die vorstehende Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2018 und der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister in Kraft.  Aachen, den 14. März 2018	